

**Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats
vom 26.04.2016
im Rathaus Schneizlreuth**

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20.25 Uhr

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen; erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Wolfgang Simon

Gemeinderäte:

Bauregger Christian
Gruber Martina
Nagl Elke
Steyerer Heinrich
Strobel Franz
Häusl Stefan

Bauregger Manfred
Holzner Martin
Pichler Hermann
Wellinger Hermann
Schröter Ulrich

Entschuldigt fehlten:

-/-

Unentschuldigt fehlten:

Staat-Holzner Rita

Schriftführer:

Michael Faber

Zur öffentlichen Sitzung waren außerdem geladen und erschienen:

-/-

Tagesordnung

der öffentlichen Sitzung laut Ladung:

Sitzungstag: 26.04.2016

1. **Beschlussfassung über die Tagesordnung**
2. **Genehmigung der Sitzungsniederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 16.02.2016**
3. **Bebauungsplan „Weißbach-Mitte-Feuerwehr“
-Festsetzung Planungsumgriff, Gebietsart-**
4. **Bebauungsplan „Weißbach-Mitte-Feuerwehr“
-Auftragserteilung Immissionsschutzgutachten-**
5. **Bauantrag –Neubau eines rückbaubaren Wohngebäudes für 20 Asylbegehrende-
Kibling 1, ehemaliges Gasthaus in Kibling**
6. **Bauantrag –Neubau eines Lagerkellers und Aufstellung von zwei Sanitärcontainern
Fronau 2, bei Gaststätte Saalachtal „Wefei“**
7. **Bauantrag –Tektur Hauptpumpwerke Abwasserbeseitigung**
 - a) **Hauptpumpwerk Schneizdreuth**
 - b) **Hauptpumpwerk Jettenberg**
8. **Beteiligung der Nachbargemeinde**
2.Erweiterung des Bebauungsplanes „Würau“, Gemeinde Inzell
9. **Beteiligung der Nachbargemeinde**
1.Änderung des Bebauungsplanes „Niederachen“, Gemeinde Inzell
10. **Beteiligung der Nachbargemeinde**
2.Änderung des Bebauungsplanes „Gschwall Nord“, Gemeinde Inzell
11. **Beteiligung der Nachbargemeinde**
**1.Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.11 „Am Mühlbach“,
Gemeinde Ramsau**
12. **Beteiligung der Nachbargemeinde**
**18. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr.16 „Hindenburglinde“, Gemeinde Ramsau**
13. **Öffentliche Anfragen**
14. **Öffentliche Bekanntmachungen**

Information zu einzelnen Tagesordnungspunkten:

Zu TOP 2

Entwurf des Protokolls der letzten öffentlichen Gemeinderats
16.02.2016

Zu TOP
8-10

Homepage der Gemeinde Inzell
www.gemeinde-inzell.de / Rathaus / Bauleitplanung

Zu TOP
11-12

Homepage der Gemeinde Ramsau
www.ramsau.de (Gemeinde, Aktuelles)

Sitzungstag: 26.04.2016

Tagesordnungspunkt: 01

Gegenstand und Inhalt: Beschlussfassung über die Tagesordnung

Begrüßung durch den Bürgermeister.

Anschließend legte der Bürgermeister eine Gedenkminute für den verstorbenen Altbürgermeister Adolf Marchl ein.

Feststellung über ordnungsgemäß erfolgte Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates.

Beschluss:

Der Tagesordnung in der vorgelegten Form wird zugestimmt.

Die Tagesordnungspunkte 15 bis 17 werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

Abstimmung:	Anwesend: 12	Dafür: 12	Dagegen: 0
-------------	--------------	-----------	------------

Tagesordnungspunkt: 02

Gegenstand und Inhalt: Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 16.02.2016

Der Protokollentwurf zur letzten öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 16.02.2016 lag den Gemeinderäten mit der Ladung vor.

Beschluss:

Das Protokoll der letzten öffentlichen Sitzung vom 16.02.2016 wird genehmigt (Art. 54 GO).

Abstimmung:	Anwesend: 12	Dafür: 11	Dagegen: 0
(1 Enthaltung durch Hermann Wellinger wegen Nichtanwesenheit in der letzten Sitzung)			

Bebauungsplan „Weißbach-Mitte-Feuerwehr“ -Festsetzung Planungsumgriff, Gebietsart-

Sachverhalt:

Unter Berücksichtigung der bis dato ermittelten Grundlagen zusammen mit Architekten Dufter, der Bauaufsichtsbehörde, der unteren Naturschutzbehörde und dem Anwalt Herrn Thomas Frister als Vertreter Pletschacher, entscheidet die Gemeinde dem Gemeinderat vorzuschlagen nur die gemeindlichen Grundstücke Fl.Nr. 310/2, 310/15 und 310/16 der Gemarkung Weißbach a.d.Alpenstraße isoliert zu überplanen.

Die Grundstücke des Nachbarn Pletschacher, Fl.Nr. 324 und 310/5 sollen aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen werden.

In Abstimmung mit dem Landratsamt beschränkt sich der Umgriff, so wie in der Plananlage dargestellt, auf das gemeindliche Grundstück. Für dieses soll ein Sondergebiet Feuerwehr ausgewiesen werden.

Im Planentwurf ist, soweit sie das gemeindliche Grundstück betrifft, die Biotopfläche nach Übernahme aus der Biotopkartierung darzustellen. In entsprechender Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ist im Hinblick auf die Bauraumfestsetzung ein ausreichender Abstand zu dieser Biotopfläche zu halten, der dann auch dem Nachbarn Herrn Pletschacher zugutekommt.

Es soll ein Schallschutzgutachten beauftragt werden. Im Zuge dieses Schallschutzgutachtens wird der Gutachter zur Berücksichtigung der Interessen der Nachbargrundstücke und zu einer entsprechenden Abwägung der gemeindlichen Belange im Bebauungsplanverfahren auch mögliche Lärmauswirkungen auf das Grundstück Fl-Nr. 310/5 prüfen und - soweit erforderlich - dafür Sorge tragen, dass dort auch nach Errichtung und Betrieb eines Feuerwehrhauses auf dem gemeindlichen Grundstück eine Wohnnutzung möglich bleibt - dies ggf. unter Berücksichtigung von Schallschutzmaßnahmen.

Wird das beachtet, hat die Gemeinde umgekehrt auch kein Risiko, sich später potenziellen schallschutztechnischen Abwehransprüchen ausgesetzt zu sehen.

Beratung:

Der Bürgermeister zusammen mit Architekten Michael Dufter stellt dem Gemeinderat den aktuellen Sachstand vor.

Herr Dufter weist den Gemeinderat noch auf die parallel verlaufende Änderung des Flächennutzungsplanes hin, hier müsse man auch die Fläche des alten Feuerwehrhauses mit einbeziehen und mit einer Gebietsart versehen.

Des weiteren weist er auf die Problematik des Ausgleichsflächenkompensation durch die Gemeinde hin. Laut der überschlägigen Ermittlung des Ausgleichsbedarfes durch den

beteiligten Landschaftsarchitekten Martin Grandl, wären dies bei dem vorgeschlagenen Planungsumgriff für den mit 250 qm großen betroffenen Sumpfwald (als Biotop kartiert, Faktor 3,0) 750 qm Ausgleichsfläche, und für die 2200 qm Wiesenfläche mit hoher Naturbedeutung (Faktor 1,0) 2200 qm Ausgleichsfläche. Gesamtausgleichsbedarf demnach 2.950 qm.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit der vorgelegten Planungsvariante in das Bauleitverfahren zu gehen. Der Planungsumgriff enthält die Grundstücke Fl.Nr. 310/15, 310/2 und 310/16, Gemarkung Weißbach a.d.Alpenstraße.

Als Art der baulichen Nutzung wird für das Plangebiet festgesetzt: Fläche für den Gemeindebedarf mit Nutzungszweck „Feuerwehr“.

Abstimmung:	Anwesend:12	Dafür: 12	Dagegen: 0
-------------	-------------	-----------	------------

Tagesordnungspunkt: 04

Bebauungsplan „Weißbach-Mitte-Feuerwehr“ -Auftragserteilung Immissionsschutzgutachten-

Sachverhalt:

Im Zuge der Bauleitplanung Weißbach-Mitte-Feuerwehr benötigt die Gemeinde ein Schallschutzgutachten.

Im Zuge dieses Schallschutzgutachtens wird der Gutachter zur Berücksichtigung der Interessen der Nachbargrundstücke und zu einer entsprechenden Abwägung der gemeindlichen Belange im Bebauungsplanverfahren auch mögliche Lärmauswirkungen auf das Grundstück Fl-Nr. 310/5 prüfen und - soweit erforderlich - dafür Sorge tragen, dass dort auch nach Errichtung und Betrieb eines Feuerwehrhauses auf dem gemeindlichen Grundstück eine Wohnnutzung möglich bleibt - dies ggf. unter Berücksichtigung von Schallschutzmaßnahmen.

Wird das beachtet, hat die Gemeinde umgekehrt auch kein Risiko, sich später potenziellen schallschutztechnischen Abwehransprüchen ausgesetzt zu sehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Ersten Bürgermeister Wolfgang Simon zu ermächtigen, den Auftrag an den günstigsten Anbieter für die Erstellung eines für die Bauleitplanung notwendigen Schallschutzgutachtens zu erteilen.

-

Abstimmung:	Anwesend: 12	Dafür: 12	Dagegen: 0
-------------	--------------	-----------	------------

Tagesordnungspunkt: 05**Bauantrag –Neubau eines rückbaubaren Wohngebäudes für
20 Asylbegehrende-
Kibling 1, ehemaliges Gasthaus in Kibling****Sachverhalt:**

Am 08.04.2016 wurde der Antrag auf Baugenehmigung für o. g. Bauvorhaben in der Gemeindeverwaltung Schneizlreuth vorgelegt.

Der Antragsteller Dipl. Ing. Max Aicher, plant den Neubau eines rückbaubaren Wohngebäudes für 20 Asylbegehrende nach § 246 BauGB neben dem bestehenden alten Gasthaus am Saalachsee, auf dem Grundstück Fl.Nr. 393/1, Gemarkung Ristfeucht, dass derzeit nicht mehr als Gaststätte bzw. Restaurant betrieben wird.

Durch die Neuerrichtung soll auf 3 Geschossen (Erdgeschoss, Obergeschoss und Dachgeschoss) eine Wohnfläche von 223,52 qm entstehen, die Platz für 20 Asylbewerber bietet.

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich und direkt an der Stadtgrenze zu Bad Reichenhall.

Für Vorhaben im Außenbereich tritt die Begünstigung des § 246 Abs. 13 BauGB neben der bereits bestehenden Regelung des § 246 Abs. 9 BauGB ein.

Die unter die Begünstigung fallenden Vorhaben sind allerdings enger gefasst, die Regelung gilt nur für die auf längstens drei Jahre zu befristende Errichtung mobiler Unterkünfte.

Nach § 246 Abs. 13 Satz 2 BauGB ist entsprechend § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung als Flüchtlingsunterkunft zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

Die Gemeinde hat hier über die Einvernahme zu entscheiden und den Bauantrag an die untere Bauaufsichtsbehörde (LRA) zur Prüfung der Baugenehmigung vorzulegen.

Beratung:

Der Gemeinderat berät über den vorgelegten Bauplan.

Die Gemeinderatsmitglieder sind der Meinung, dass es sich hierbei um keine sog. mobile Unterkunft handelt.

Der Gemeinderat sieht hier öffentliche Belange beeinträchtigt, da es den Darstellungen des Flächennutzungsplans Schneizlreuth widerspricht, sowie eine Entstehung, Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lässt (trotz gesetzlich verankertem Rückbaugesuch).

Des Weiteren sieht der Gemeinderat durch die Errichtung eines neuen Gebäudes in Sichtachse von der Bundesstraße vor dem ehemaligen Gasthaus am Saalachsee das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt und verunstaltet.

Der Gemeinderat sieht auch die Verletzung von nachbarschaftlichen Interessen der beiden Nachbarn, da durch eine Erweiterung bzw. Erhöhung der Zahl der Asylbewerber um weitere 20 Bewohner eine grobe Unverhältnismäßigkeit besteht.

Eine Abweichungsentscheidung nach § 246 Abs. 14 BauGB sieht der Gemeinderat nicht erforderlich, da Unterkunftsstellen im Gemeindegebiet vorhanden wären und baurechtlich noch in Prüfung stehen (u.a. Baumgarten Posch). Hier sollte dringend von einer Versiegelung durch Neuerrichtung abgesehen werden bevor nicht schon bestehende Häuser zur Belegung geprüft werden.

Ob eine „dringende Benötigung“ von Unterbringungsmöglichkeiten derzeit tatsächlich vorliegt und nicht mit den tatsächlichen oder prognostizierten Zustrom von Asylbegehrenden schrittweise ist dem Gemeinderat nicht ersichtlich bzw. nachgewiesen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauvorhaben zum Neubau eines rückbaubaren Wohngebäudes für 20 Asylbegehrende auf dem Grundstück Fl.Nr. 393/1, Gemarkung Ristfeucht, neben dem ehemaligen Gasthauses am Saalachsee im Ortsteil Kibling, Hausnummer 1, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Die Verwaltung wird beauftragt den Bauantrag der Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt vorzulegen.

Abstimmung:	Anwesend: 12	Dafür: 1	Dagegen: 11
-------------	--------------	----------	-------------

Der Bauantrag ist mit Abstimmungsverhältnis 1:11 somit abgelehnt.

Tagesordnungspunkt: 06

**Bauantrag – Neubau eines Lagerkellers und Aufstellung von zwei Sanitärcontainern
Fronau 2, bei Gaststätte Saalachtal „Wefei“**

Sachverhalt:

Am 08.04.2016 wurde der Antrag auf Baugenehmigung für o. g. Bauvorhaben in der Gemeindeverwaltung Schneizlreuth durch die Grundstückseigentümerin Frau Susanne Zimmermann abgegeben.

Der Antragsteller, die Firma Simply Outdoor GmbH, Schaumühle 1, 85049 Ingolstadt, plant auf dem Grundstück Fl.Nr. 312/2, Gemarkung Ristfeucht im Gemeindeteil Fronau, einen Lagerkeller in Betonbauweise, sowie darauf zwei Sanitärcontainer zu errichten.

Derzeit befindet sich auf dem vorgesehenen Bauort eine ehemalige Kegelbahn. Der Neubau ist in Kubatur kleiner als die der bestehenden Kegelbahn. Der geplante Keller hat die gleiche Breite, gleiche Höhe, ist aber kürzer. Der Aufbau ist schmaler, kürzer aber mit gleicher Höhe.

Eine Teilfläche des Neubaus liegt auf dem Nachbargrundstück, Fl.Nr. 312/6, Gemarkung Ristfeucht. Die Bebauung ist laut Angabe im Bauantrag durch eine Grunddienstbarkeit gesichert.

Mit diesem Bauvorhaben möchte sich die Firma „simply outdoor“ eine Filiale als Weiterführung des Geschäftsbetriebes der Firma Straub errichten. Durch die auf dem Grundstück befindliche Gaststätte wolle man eine Art „Coproduktion“ durchführen.

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Das Bauvorhaben wird von Seiten der Gemeinde als im Außenbereich liegend gesehen. Seine Beurteilung unterliegt dem § 35 BauGB.

Übergeordneter Hochwasserschutz oder Uferschutzzonen sind von der Gemeinde nicht zu beurteilen.

Öffentliche Belange werden nicht beeinträchtigt und die Erschließung ist durch gemeindlichen Kanalanschluss und Wasserversorgung gesichert.

Im Flächennutzungsplan ist ein bestehendes Gebäude eingezeichnet, eine Flächenausweisung ist für das betreffende Grundstück nicht vorhanden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauvorhaben zum Neubau eines Lagerkellers und Aufstellung von zwei Sanitärcontainern im Ortsteil Fronau, auf dem Grundstück Fl.Nr. 312/2, Gemarkung Ristfeucht, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Die Verwaltung wird beauftragt den Bauantrag mit dem gemeindlichen Einvernehmen der Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt vorzulegen.

Abstimmung:	Anwesend: 12	Dafür: 11	Dagegen: 1
-------------	--------------	-----------	------------

Tagesordnungspunkt: 07

Bauantrag –Tektur Hauptpumpwerke Abwasserbeseitigung

- a) Hauptpumpwerk Schneizreuth
- b) Hauptpumpwerk Jettenberg

Bauantrag-

- a) –Tektur Hauptpumpwerk Abwasserbeseitigung OT Schneizreuth-

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 18.08.2008 wurde die Errichtung des Hauptpumpwerkes im Ortsteil Schneizreuth auf dem Grundstück Fl.Nr. 227/6, Gemarkung Ristfeucht beantragt.

Die Baugenehmigung wurde mit Bescheid vom 20.01.2009 vom LRA erteilt.

Bei der Errichtung des Pumpwerkhauses wurde aufgrund einer Felsgründung das Bauwerk gedreht und mit der Tiefe verringert.

Eine Tektur wurde nachträglich bis heute nicht beantragt.

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich und ist nach § 35 BauGB zu beurteilen. Es handelt sich um privilegiertes Bauvorhaben.

Die Änderung ist in einem Bauantragsverfahren zu beantragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der Tektur zur Errichtung des Hauptpumpwerkes im Ortsteil Schneizlreuth auf dem Grundstück Fl.Nr. 227/6, Gemarkung Ristfeucht, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Die Verwaltung wird beauftragt den Bauantrag mit dem gemeindlichen Einvernehmen der Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt vorzulegen.

Abstimmung:	Anwesend: 12	Dafür: 12	Dagegen: 0
-------------	--------------	-----------	------------

Bauantrag –

b) -Tektur Hauptpumpwerk Abwasserbeseitigung OT Unterjettenberg-

Anlagen:

Antrag auf Baugenehmigung (Art. 64 BayBO) mit Anlagen;

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 18.08.2008 wurde die Errichtung des Hauptpumpwerkes im Ortsteil Unterjettenberg auf dem Grundstück Fl.Nr. 184, Gemarkung Jettenberg beantragt.

Die Baugenehmigung wurde mit Bescheid vom 20.01.2009 vom LRA erteilt.

Bei der Errichtung des Pumpwerkhauses wurde aufgrund des bestehenden Regenwasserkanals für die Straßenentwässerung das Bauwerk nach Westen verschoben.

Eine Tektur wurde nachträglich bis heute nicht beantragt.

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich und ist nach § 35 BauGB zu beurteilen. Es handelt sich um privilegiertes Bauvorhaben.

Die Änderung ist in einem Bauantragsverfahren zu beantragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der Tektur zur Errichtung des Hauptpumpwerkes im Ortsteil Unterjettenberg auf dem Grundstück Fl.Nr. 184, Gemarkung Unterjettenberg, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Die Verwaltung wird beauftragt den Bauantrag mit dem gemeindlichen Einvernehmen der Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt vorzulegen.

Abstimmung:	Anwesend: 12	Dafür: 12	Dagegen: 0
-------------	--------------	-----------	------------

Tagesordnungspunkt: 08

**Beteiligung der Nachbargemeinde
2.Erweiterung des Bebauungsplanes „Würau“, Gemeinde
Inzell**

Sachverhalt:

Mit Entscheidung vom 17.06.2013 hat die Gemeinde Inzell die 2. Änderung des bestehenden Bebauungsplanes „Würau“, Bereich Staufenweg Nord beschlossen. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Wohnbebauung am Staufenweg geschaffen werden.

In der Gemeinderatssitzung vom 21.09.2015 wurden die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung behandelt und abgewogen, der Beschlussbuchauszug wurde mit den Unterlagen nun zur Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegt.

Die Gemeinde Inzell bittet nun die Nachbargemeinde Schneizlreuth zur Stellungnahme.

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Für die Aufstellung eines Bebauungsplanes müssen die öffentlichen Belange berücksichtigt und einbezogen werden. Dies erfolgt in der Beteiligung der Träger.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird die Gemeinde Schneizlreuth als Nachbargemeinde, als Träger öffentlicher Belange beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hier soll auf evtl. beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen oder sonstige Maßnahmen hingewiesen werden, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des vorgelegten Bauplangebietes bedeutsam sein können.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat gegen die von der Gemeinde Inzell, im Zuge der Beteiligung Träger öffentlicher Belange, vorgelegten 2. Änderung des Bebauungsplanes „Würau“, Bereich Staufenberg Nord keine Einwände.

Belange der Gemeinde Schneizlreuth werden durch die vorgelegte Planung nicht berührt.

Die Stellungnahme an die Gemeinde Inzell soll durch die Verwaltung erledigt werden.

Abstimmung:	Anwesend: 12	Dafür: 12	Dagegen: 0
-------------	--------------	-----------	------------

Tagesordnungspunkt: 09

Beteiligung der Nachbargemeinde 1. Änderung des Bebauungsplanes „Niederachen“, Gemeinde Inzell

Sachverhalt:

Mit Entscheidung vom 26.10.2015 hat die Gemeinde Inzell die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Niederachen“ beschlossen. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Einfamilienhauses geschaffen werden.

In der Gemeinderatssitzung vom 29.02.2016 wurden die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung behandelt und abgewogen, der Beschlussbuchauszug wurde mit den Unterlagen nun zur Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegt.

Die Gemeinde Inzell bittet nun die Nachbargemeinde Schneizlreuth zur Stellungnahme.

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Für die Aufstellung eines Bebauungsplanes müssen die öffentlichen Belange berücksichtigt und einbezogen werden. Dies erfolgt in der Beteiligung der Träger.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird die Gemeinde Schneizlreuth als Nachbargemeinde, als Träger öffentlicher Belange frühzeitig beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hier soll auf evtl. beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen oder sonstige Maßnahmen hingewiesen werden, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des vorgelegten Bauplangebietes bedeutsam sein können.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat gegen die von der Gemeinde Inzell, im Zuge der Beteiligung der Nachbargemeinde, vorgelegten 1. Änderung des Bebauungsplanes „Niederachen“ keine Einwände.

Belange der Gemeinde Schneizlreuth werden durch die vorgelegte Planung nicht berührt.

Die Stellungnahme an die Gemeinde Inzell soll durch die Verwaltung erledigt werden.

Abstimmung:	Anwesend: 12	Dafür: 12	Dagegen: 0
-------------	--------------	-----------	------------

Tagesordnungspunkt: 10

Beteiligung der Nachbargemeinde 2.Änderung des Bebauungsplanes „Gschwall Nord“, Gemeinde Inzell

Sachverhalt:

Mit Entscheidung vom 26.10.2015 hat die Gemeinde Inzell die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gschwall Nord“ beschlossen. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einzelne Veränderungen im Baugebiet „Gschwall Nord“ geschaffen werden.

Die Gemeinde Inzell bittet nun die Nachbargemeinde Schneizlreuth zur Stellungnahme.

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Für die Aufstellung eines Bebauungsplanes müssen die öffentlichen Belange berücksichtigt und einbezogen werden. Dies erfolgt in der Beteiligung der Träger.

Die vorgelegte Bauleitplanung soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB wird die Gemeinde Schneizlreuth als Nachbargemeinde, beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hier soll auf evtl. beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen oder sonstige Maßnahmen hingewiesen werden, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des vorgelegten Bauplangebietes bedeutsam sein können.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat gegen die von der Gemeinde Inzell, im Zuge der Beteiligung der Nachbargemeinde, vorgelegten 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gschwall Nord“ keine Einwände.

Belange der Gemeinde Schneizlreuth werden durch die vorgelegte Planung nicht berührt.

Die Stellungnahme an die Gemeinde Inzell soll durch die Verwaltung erledigt werden.

Abstimmung:	Anwesend: 12	Dafür: 12	Dagegen: 0
-------------	--------------	-----------	------------

Tagesordnungspunkt: 11

**Beteiligung der Nachbargemeinde
1.Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.11
„Am Mühlbach“, Gemeinde Ramsau**

Sachverhalt:

Mit Entscheidung vom 02.06.2015 hat die Gemeinde Ramsau die 1. Änderung des bestehenden Bebauungsplanes „Am Mühlbach“ beschlossen. Damit sollen bei der im Bebauungsplangebiet ansässigen Firma Nikolaus Hölzl der Betriebsablauf verbessert werden.

Die im Verfahren der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Hinweise und Anregungen wurden nun in die Planung eingearbeitet und mit Schreiben vom 16.03.2016 der Nachbargemeinde Schneizlreuth zur Stellungnahme vorgelegt.

Die Gemeinde Ramsau bittet nun die Nachbargemeinde Schneizlreuth zur Stellungnahme.

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Für die Aufstellung eines Bebauungsplanes müssen die öffentlichen Belange berücksichtigt und einbezogen werden. Dies erfolgt in der Beteiligung der Träger.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird die Gemeinde Schneizlreuth als Nachbargemeinde, als Träger öffentlicher Belange beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Hier soll auf evtl. beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen oder sonstige Maßnahmen hingewiesen werden, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des vorgelegten Bauplangebietes bedeutsam sein können.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat gegen die von der Gemeinde Ramsau, im Zuge der Beteiligung Träger öffentlicher Belange, vorgelegten 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Am Mühlbach“ keine Einwände.

Belange der Gemeinde Schneizlreuth werden durch die vorgelegte Planung nicht berührt.

Die Stellungnahme an die Gemeinde Ramsau soll durch die Verwaltung erledigt werden.

Anwesend: 12	Dafür: 12	Dagegen: 0
--------------	-----------	------------

Tagesordnungspunkt: 12

**Beteiligung der Nachbargemeinde
18.Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung
des Bebauungsplanes Nr.16 „Hindenburglinde“, Gemeinde
Ramsau**

Sachverhalt:

Mit Entscheidung vom 05.05.2015 hat die Gemeinde Ramsau die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Hindenburglinde“ sowie die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Durch den Bebauungsplan soll das bestehende Hotel Hindenburglinde erweitert werden.

Eine frühzeitige Beteiligung wurde durchgeführt.

Die Gemeinde Ramsau bittet nun die Nachbargemeinde Schneizlreuth zur Stellungnahme.

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Für die Aufstellung eines Bebauungsplanes müssen die öffentlichen Belange berücksichtigt und einbezogen werden. Dies erfolgt in der Beteiligung der Träger.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird die Gemeinde Schneizlreuth als Nachbargemeinde, als Träger öffentlicher Belange beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Hier soll auf evtl. beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen oder sonstige Maßnahmen hingewiesen werden, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des vorgelegten Bauplangebietes bedeutsam sein können.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat gegen die von der Gemeinde Ramsau, im Zuge der Beteiligung Träger öffentlicher Belange, vorgelegten 18. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Hindenburglinde“ keine Einwände.

Belange der Gemeinde Schneizlreuth werden durch die vorgelegte Planung nicht berührt.

Die Stellungnahme an die Gemeinde Ramsau soll durch die Verwaltung erledigt werden.

Anwesend: 12	Dafür: 12	Dagegen: 0
--------------	-----------	------------

Tagesordnungspunkt: 13

Öffentliche Anfragen

Stefan Häusl

Gemeinderat Stefan Häusl berichtet von Beschwerden aus der Bevölkerung bezüglich der Sperrung zur Durchfahrt für Fahrradfahrer an dem neuen Galerietunnel auf der Bundesstraße B 21.

Er bittet um Prüfung, ob eine Asphaltierung des Abschnittes der Bundesstraße begleitenden Radweges vom Straßenbauamt übernommen werden könnte, damit hier u.a. Rennradfahrer auf Asphalt durchfahren können.

Hier sollte auch bedacht werden, dass sich der Landkreis Berchtesgadener Land als fahrradfreundlicher Landkreis (auch wegen Tourismus) sieht.

Bgm. Simon wird die Angelegenheit prüfen.

Christian Bauregger

Gemeinderat Bauregger fragt an, ob auf der Sichlerbrücke noch eine Absturzsicherung für Fahrradfahrer und Fussgänger in Form eines Geländers angedacht ist. Er hält dies für notwendig und erinnert an die Planungen im Zuge der Hochwasser-Instandsetzung.

Bgm. Simon versichert, sich darum zu kümmern.

Abstimmung: keine Anwesend: 12

Tagesordnungspunkt: 14

Öffentliche Bekanntmachungen

ELER-Förderprogramm

Bürgermeister Simon informiert über die derzeitig laufende Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Bayern und der sog. ELER-Förderungprogramms. Im Rahmen des Förderprogramms werden Infrastrukturprojekte wie Verbindungswege zu Einzelhöfen und Weilern gefördert.

Weitere Voraussetzung ist der Eintrag im Unternehmerverzeichnis der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung und eine Mindestgröße der bewirtschafteten Fläche.

Derzeit prüft die Gemeindeverwaltung die Zuwendungsfähigkeit der Verbindungsstraße WTD zu den beiden Gehöften im Ortsteil Oberjettenberg.

Weitere Projektförderungen werden in der Verwaltung derzeit geprüft.

WTD-Ortstermin

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über den am Montag, 02.05.2016 um 13.00 Uhr, bezüglich der geplanten Straßenverlegung der Verbindungsstraße Oberjettenberg zum Aschauer Forstweg.

Neue Öffnungszeiten

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über die neuen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung. Die Zeiten sind auf der Homepage veröffentlicht.

Es wird ein neuer langer Behördentag am Montag eingeführt.

Folgende Öffnungszeiten sind ab dem 01.05.2016 gültig:

Montag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Mittwoch 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Vereinbarungen bzw. Termine können außerhalb der Zeiten vereinbart werden.

Die telefonische Erreichbarkeit ist von Montag bis Donnerstag 8.00 Uhr bis 16 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr gegeben.

Steinbachalpenweg –Pernauer Weg-

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über den Sachstand bei der derzeitigen Baumaßnahme zur Instandsetzung des hochwassergeschädigten Pernauer Weges.

Die Baumaßnahmen liegen gut in der Zeit und werden bis spätestens Ende Mai fertiggestellt werden.

Kiblinger Weg

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über die durchgeführte Submission zur Instandsetzung des Kiblinger Weges.

Die Baumaßnahmen werden in Kürze beginnen.

Abstimmung: keine Anwesend: 12



Für die Richtigkeit der Niederschrift, 27.04.2016

Wolfgang Simon
Erster Bürgermeister

Michael Faber
Schriftführer